

# RS Vwgh 2002/7/25 2002/07/0042

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.07.2002

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

VwGG §34 Abs1 impl;

WRG 1959 §105;

WRG 1959 §38;

WRG 1959 §41;

WRG 1959 §50;

WRG 1959 §9;

## Rechtssatz

Dass die Äußerung eines Amtssachverständigen für Biologie in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren dem Bf nicht zur Kenntnis gebracht wurde, begründet keinen Verfahrensmangel, wenn sich diese Äußerung auf Fragen der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers bezieht, somit auf öffentliche Interessen, auf deren Wahrnehmung der Bf mangels Eingriffs in seine Rechte keinen Einfluss hat.

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteiengehör Sachverständigengutachten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002070042.X01

## Im RIS seit

18.10.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)